

Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Kautionsversicherung-plus (Übernahme von Bürgschaften) – AVB Avalkredit-plus (Fassung 2003)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

R+V stellt dem Versicherungsnehmer einen Bürgschaftskredit (Bürgschaftslimit) zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrage Bürgschaften innerhalb des vereinbarten Bürgschaftslimits.

§ 2 Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme

1. Die Bonitätsprüfung der R+V hat zu einem positiven Ergebnis geführt.
2. Der Versicherungsnehmer
 - a) hat die erforderliche Sicherheit gestellt,
 - b) legt auf Anforderung der R+V unverzüglich seine Jahresabschlüsse mit etwaigen Prüfungsberichten vor,
 - c) informiert R+V unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen, die für deren Kreditbeurteilung von Bedeutung sein könnten.
3. R+V ist berechtigt,
 - a) über die Geschäftsentwicklung sowie über andere ihr für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinenden Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen;
 - b) die Übernahme von Bürgschaften aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres abzulehnen, wenn
 - beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung der R+V eine erhebliche Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eingetreten ist oder der R+V bekannt wird;
 - der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber R+V oder nach Einschätzung der R+V gegenüber einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt, insbesondere bei Inanspruchnahme der R+V aus einer Bürgschaft, oder
 - der Versicherungsnehmer gegenüber R+V unrichtige Angaben gemacht hat.

§ 3 Sicherheiten

1. Die gestellte Sicherheit steht für alle bestehenden und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche der R+V aus dieser Kautionsversicherung, insbesondere auf Regress (§ 5 Nr. 2 b) und Prämien (§ 6), zur Verfügung. Näheres regelt die Sicherheitsabrede in der Sicherheitenvereinbarung.
2. Die Höhe der zu stellenden Sicherheit ergibt sich aus der vereinbarten Konditionentabelle, ggf. i.V.m. ergänzenden Vereinbarungen. Dabei kommt es grundsätzlich auf die Ausnutzung des Bürgschaftslimits durch übernommene Bürgschaften (Obligo) nicht an.
3. R+V kann auf Antrag im Rahmen dieser Bedingungen Bürgschaften mit höheren Bürgschaftssummen pro Auftrag/Objekt übernehmen als diejenigen, die nach der Konditionentabelle für das jeweilige Bürgschaftslimit vorgesehen sind, sofern eine Sicherheit in Höhe dieser maximalen Einzelbürgschafts-Summe gestellt wird. Dies gilt auch bei einer Absenkung der Limitklasse gemäß § 6 Nr. 3 entsprechend.
4. Der Versicherungsnehmer wird nach Kündigung der Versicherung (§ 7) die R+V auf deren Verlangen aus den übernommenen Bürgschaften befreien und bis dahin R+V unter Anrechnung der bereits geleisteten Sicherheit eine weitere ihr genehme Sicherheit bis zur Höhe der noch nicht vorbehaltlos ausgebuchten Bürgschaften zuzüglich einer Jahresprämie zur Verfügung stellen.
5. Hat R+V den Versicherungsvertrag gemäß § 7 Nr. 2 oder 3 gekündigt, wird R+V auf Antrag die Sicherheit in der Höhe freigeben, in der sie das jeweilige Obligo zuzüglich einer Jahresprämie übersteigt. Es ist jedoch zumindest eine Sicherheit in Höhe der höchsten von R+V bereits übernommenen Bürgschaft zu stellen.

§ 4 Durchführung der Bürgschaftsaufträge

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Bürgschaften gilt:

1. Bürgschaftstexte unterliegen dem Genehmigungsvorbehalt durch R+V. Gezeichnet werden Bürgschaften in deutscher Sprache, nach deutschem Recht und ausschließlich mit deutscher Gerichtsstandsvereinbarung. Voraussetzung ist, dass die zu verbürgende Verbindlichkeit des Versicherungsnehmers aus seiner Verpflichtung gegenüber seinem Auftraggeber zur Erbringung einer Werkleistung resultiert.
2. **Nicht übernommen** werden Bürgschaften für vertraglich vereinbarte Verpflichtungen von mehr als 5 Jahren Laufzeit, Anzahlungsbürgschaften – soweit nicht ausdrücklich vereinbart – Garantien, Finanz-

und Reaktivierungsbürgschaften sowie Bürgschaften gem. § 648 a BGB (Bauhandwerkerversicherungsgesetz).

3. R+V

- a) stellt die Bürgschaftsurkunden mit R+V Standard-Bürgschaftstexten aus. Sofern der Auftraggeber einen davon abweichenden, eigenen Bürgschaftstext wünscht, wird der entsprechende Vordruck mit dem Bürgschaftsauftrag eingereicht. R+V hat das Recht, die Zeichnung eines vom Auftraggeber vorgegebenen Bürgschaftstextes abzulehnen;
- b) führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaften ab Ausfertigungsdatum ein;
- c) bucht die Bürgschaften aus, die nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlöschen, wenn ihr bis zum Fristablauf keine Inanspruchnahme zugegangen ist; alle anderen Bürgschaften, wenn R+V sie vorbehaltlos zurückerhalten oder eine bedingungslose Enthaltungserklärung des Bürgschaftsgläubigers erhalten hat.

§ 5 Inanspruchnahme und Regress

1. R+V

- a) wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger unverzüglich davon unterrichten und ihn auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme innerhalb einer Woche gerichtliche Maßnahmen einzuleiten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach oder sind die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben, ist R+V berechtigt, Zahlung zu leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einwendungen gegen den Anspruch zustehen, sofern nicht die Inanspruchnahme für jedermann offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist;
- b) wird dem Bürgschaftsgläubiger bei der Zahlung einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekannt geben;
- c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den sie nach sorgfältiger Prüfung als empfangsberechtigt ansieht.

2. Der Versicherungsnehmer

- a) verzichtet, wenn R+V in Anspruch genommen wird, ihr gegenüber ausdrücklich auf Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche;
- b) hat R+V die von ihm zu zahlenden Beträge sowie weitergehende Ersatzansprüche, Kosten und eine angemessene Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Zahlungen, die R+V geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszins gem. § 247 BGB zu verzinsen.

§ 6 Prämien

1. R+V berechnet die vereinbarte pauschale Prämie für die Bereitstellung des Limits als Jahresprämie. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie, sofern nicht anders vereinbart, sofort bei Beginn der Versicherung und Folgeprämien bei Beginn jedes Versicherungsjahres oder im Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit im voraus zu zahlen. Bei Verzug hat der Versicherungsnehmer Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu entrichten.
2. Eine Rückvergütung der Prämie wegen mangelnder Ausnutzung des Limits findet nicht statt – unabhängig von den dazu führenden Gründen (auch bei Ablehnung von Bürgschaftsaufträgen gemäß § 2 Nr. 3 b).
3. Auf Antrag des Versicherungsnehmers kann eine Absenkung der Limitklasse vorgenommen werden, auch wenn R+V die weitere Übernahme von Bürgschaften gem. § 2 Nr. 3 b abgelehnt hat. Bei Absenkung der Limitklasse erfolgt eine zeitanteilige Rückvergütung der gezahlten Prämie für den noch nicht abgelaufenen Zeitraum der Abrechnungsperiode. Dies gilt nicht, wenn R+V die Versicherung zuvor gem. § 7 Nr. 2 gekündigt hat.
4. Im Falle der Beendigung der Versicherung gem. § 7 wird R+V auf Antrag bis zur Ausbuchung aller Bürgschaften bei der Prämienberechnung die Limitklasse zugundelegen, die für das bestehende Bürgschaftsobligo bei Beginn der neuen Abrechnungsperiode mindestens erforderlich wäre. Für das folgende Versicherungsjahr gilt die entsprechende Jahresprämie aus der Konditionentabelle des Antrags, der dem Versicherungsvertrag zuletzt zugrundegelegt hat, ggf. i.V.m. ergänzenden Vereinbarungen.
5. Die Berechnung der Prämie endet, sobald die Versicherung gemäß § 7 beendet worden ist und alle Bürgschaften aus dem Bürgschaftskonto ausgebucht worden sind.

§ 7 Beendigung der Versicherung

1. Der Versicherungsnehmer ist jederzeit berechtigt, die Versicherung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. R+V ist zur fristlosen Kündigung lediglich aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - a) der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber R+V oder einem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt oder wenn er ihr gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat;
 - b) beim Versicherungsnehmer nach Einschätzung der R+V eine Vermögensverschlechterung eintritt oder der R+V bekannt wird;
 - c) eine tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.
3. Im übrigen beträgt die Laufzeit des Vertrages ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern er nicht einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf von R+V schriftlich gekündigt wird.

§ 8 Haftungsausschluss

R+V haftet

1. dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
2. nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten so lange, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.
2. Anzeigen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber R+V abgegeben werden. Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung der R+V gerichtet werden. R+V genügt diesen Schriftformerfordernissen auch durch maschinell erstellte Dokumente, die selbst ohne Unterschrift wirksam sind.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für aus dem Versicherungsvertrag entstehende Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden.

Zusatzbedingungen für Normbürgschaften in der Kautionsversicherung - Fassung 2002

§ 1 Grundsätzliches

1. R+V stellt dem Versicherungsnehmer Normbürgschaftsurkunden zur Verfügung und ermächtigt ihn widerruflich, Normbürgschaften auszustellen und auszuhändigen.
2. Die Normbürgschaft im Rahmen der Kautionsversicherung ist eine standardisierte Bürgschaftsurkunde für Gewährleistungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer ergänzt die in der Urkunde geforderten Angaben im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen selbst.

§ 2 Leistungsumfang

R+V stellt dem Versicherungsnehmer die beantragten Normbürgschaften in angemessener Stückelung zur Verfügung. **Diese ergibt sich nach der Beurteilung der R+V aus dem vereinbarten Bürgschaftslimit, dessen Ausschöpfung und der maximalen Bürgschaftssumme pro Auftrag/Objekt.** R+V kann hinsichtlich der Anzahl der Bürgschaftsurkunden und dem Höchstbetrag der Bürgschaftssumme vom Antrag abweichen.

§ 3 Pflichten des Versicherungsnehmers

1. Kreditlimit

Der Versicherungsnehmer darf Normbürgschaften nur bis zur Ausschöpfung des vertraglich vereinbarten Bürgschaftskreditlimits ausstellen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Summe aus den Bürgschaftsaufträgen und den ausgestellten Normbürgschaften das Bürgschaftskreditlimit nicht übersteigt. Geschieht dies dennoch, hat der Versicherungsnehmer der R+V auf deren Verlangen eine von ihr akzeptierte Sicherheit bis zur Höhe dieser Limitüberziehung zur Verfügung zu stellen.

2. Hauptverbindlichkeit

Normbürgschaften dürfen nur für Gewährleistungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers verwendet werden. Die vereinbarte Gewährleistungsfrist darf 5 Jahre nicht überschreiten.

3. Keine Übertragbarkeit

Normbürgschaften sind nicht übertragbar und dürfen nur vom Versicherungsnehmer verwendet werden. Die Urkunden sind auch nicht auf Tochter- und Konzerngesellschaften übertragbar.

4. Bürgschaftstext

Eine Veränderung oder Ergänzung des in der Bürgschaftsurkunde vordruckten Textes ist unzulässig.

5. Bürgschaftssumme

Die einzelnen Normbürgschaften dürfen nur bis zu dem in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag ausgestellt werden.

6. Kumulationsverbot

Die Aushändigung mehrerer Normbürgschaften für ein Hauptschuldverhältnis an denselben Auftraggeber ist nur zulässig, soweit die kumulierte Bürgschaftssumme dieser Normbürgschaften den in einer dieser Bürgschaftsurkunden genannten Höchstbetrag nicht übersteigt.

7. Bürgschaftskopie / Verwendungsnachweis

Von jeder ausgestellten Normbürgschaft ist unverzüglich eine Fotokopie an R+V zu senden. Die ausgestellten Normbürgschaften sind unter Angabe der Bürgschaftsurkunden-Nr., des Ausstellungsdatums, des Versanddatums der Bürgschaftskopie an R+V und der Bürgschaftssumme in den Verwendungsnachweis einzutragen.

8. Ungültige Bürgschaften

Ungültig ausgestellte Bürgschaften sind im Verwendungsnachweis einzutragen und unverzüglich im Original an R+V zurückzugeben.

9. Bestellung

Zur Bestellung von Normbürgschaften ist R+V der Bestellschein mit dem vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis für bereits erhaltene Normbürgschaften einzureichen.

§ 4 Sorgfaltspflichten

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich mit der Entgegennahme der Normbürgschaftsurkunden, diese so unter Verschluss zu halten, dass ein widerrechtlicher Gebrauch unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Er haftet R+V für durch missbräuchliche Verwendung entstehende Schäden, auch wenn diese durch unbefugte Dritte verursacht worden sind.

§ 5 Widerruf der Ermächtigung

R+V ist berechtigt, die Ermächtigung, Normbürgschaften auszufertigen und weiterzuleiten, jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

§ 6 Verzicht auf Ermächtigung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, jederzeit mit sofortiger Wirkung auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Normbürgschaften im Sinne dieser Zusatzbedingungen zu verzichten.

§ 7 Rückgabepflicht

Nicht verwendete Normbürgschaften sind in folgenden Fällen, zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis für bereits ausgehändigte Urkunden, unverzüglich an R+V zurückzugeben: Widerruf der Ermächtigung gemäß § 5, Verzicht auf Ermächtigung gemäß § 6, Beendigung der Kautionsversicherung.

Verbraucherinformation

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Bei Beschwerden können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Die Anschrift lautet:

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Schlusserklärung

Ich/wir willige(n) ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich/wir willige(n) ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich/uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner/unsere Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige(n) ich/wir weiter ein, dass der/die Vermittler meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen. Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich/wir bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte(n), das mir/uns zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.